# Bebauungsplan 084-00 "Alte Gärtnerei Wehrzollhaus" Lampertheim

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)

Stand: November 2019

Auftraggeber: Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG

Auftragnehmer: BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT (BPG)

Dipl.-Biol. Annette Möller

Am Tripp 3

35625 Hüttenberg



Bearbeiter/in: Dipl.-Biol. Annette Möller



Inhalt	sverzeichnis	Seite
1 A	nlass und Aufgabenstellung	1
2 R	echtliche Grundlagen	1
3 M	ethodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
3.1	Bestandserfassung und Relevanzprüfung	3
3.2	Konfliktanalyse	4
3.3	Maßnahmenplanung	6
3.4	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	6
4 P	rojektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	7
5 B	estandserfassung	8
5.1	Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse	8
5.2	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	8
6 K	onfliktanalyse	10
6.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	10
6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse	10
7 M	aßnahmenplanung	12
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	12
8 F	azit	12
<b>a</b> 1	itaraturvarzaichnis	13



Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	7
Tabelle 2: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	9
Tabelle 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	11
Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	12
Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag	
Anhangsverzeichnis	Seite
Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse	
(eigene Seitennummer	rierung)
Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	
(eigene Seitennummer	rierung)



#### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lampertheim beabsichtigt auf dem Grundstück einer ehemaligen Gärtnerei (Flurstück 32/2) im OT Rosengarten / Wehrzollhaus die städtebauliche Nachfolgenutzung als Wohngebiet.

Die Projektbeschreibung findet sich in Kapitel 4 des Artenschutzbeitrags.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten¹) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen<sup>2</sup>.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe hierzu auch den Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tierund Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder



5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.<sup>3</sup> Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.4

#### 3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- · Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

#### 3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Prüfungsrelevante Arten sind die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSENFORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell (zuletzt 2014) von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND SAARLAND 2014).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.



<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> D. Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 RNn. 47.

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen (Abbildung 1).

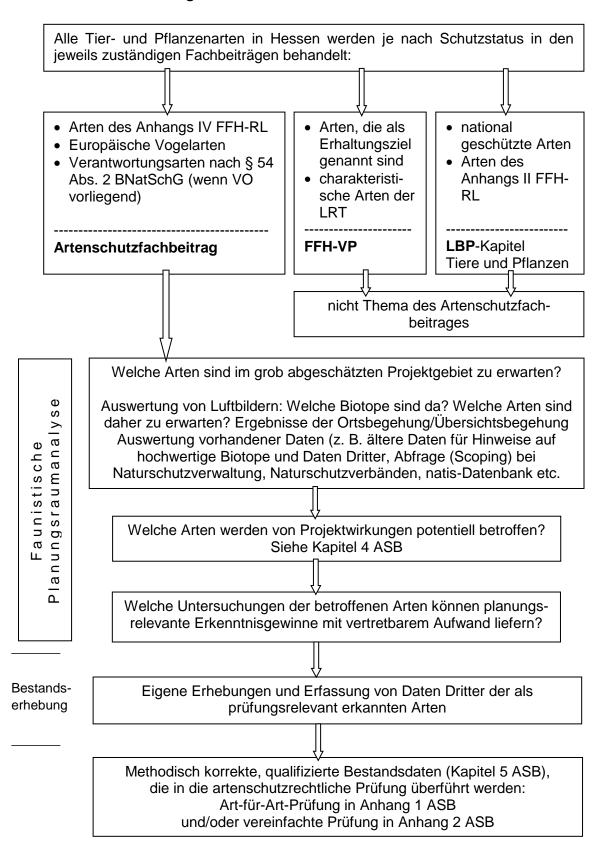
#### 3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im "Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung" gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte "Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten" verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Abbildung 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag



#### 3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere im Grünordnungsplan, bzw. Bebauungsplan genannte Maßnahmen, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als sofern vorhanden "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des Bebauungsplans" aufgeführt.

#### 3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Es müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorliegen.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9).



#### 4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & CoKG plant auf dem früher als Gärtnerei gewerblich genutztem Flurstück 32/2 eine Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern. Das ca. 2.860 m² große Gebiet soll in fünf Grundstücke (zwischen 465 m² und 500 m²) aufgeteilt werden. Als Anbindung der Wohnbebauung an das vorhandene Straßennetz soll eine Anwohnerstraße mit Fußweg dienen. Der abzweigende Fußweg nimmt den Kanalanschluss an die Bestandsleitung (die im angrenzenden Feldweg verläuft) auf. Die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens werden in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität			
Anlagebedingt				
	d Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Häuser und alle damit gen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen			
Flächenverluste durch Überbauung (Versiegelung) und Nutzungsänderung (Anlage von Hausgärten)	Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Wirkzone wird auf 50 m festgesetzt.			
Baubedingt				
Baubedingte Auswirkungen sind E in der Regel nur von kurz- bis mitt	Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und elfristiger Dauer sind:			
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Wirkzone beschränkt sich im vorliegenden Fall wegen der geringfügigen Intensität, die z. B. nicht mit dem Neubau einer Straße zu vergleichen ist, auf den Geltungsbereich, zumal die direkte Umgebung durch die vorhandene Straße, den Ortsrand und die landwirtschaftliche Nutzung (Erdbeerplantage mit Selbstpflückern) strak vorbelastet ist.			
Umsiedlungen, Baufeldvorbereitung	Signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen im Zuge der Umsiedlung und der Baufeldfreimachung der anlage- und baubedingt in Anspruch genommenen Flächen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Betriebsbedingt				
	nd Beeinträchtigungen, die durch die Wohnnutzung in Abhängigkeit von der zung hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig			
Schadstoffemissionen  Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).  Die Wirkzone beschränkt sich im vorliegenden Fall wegen der geringfügigen Intensität, die z. B. nicht mit dem Neubau einer Struu vergleichen ist, auf den Geltungsbereich.				
Lärmemissionen	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44			

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
	Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Wirkzone wird auf 50 m festgesetzt.
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).  Die Wirkzone beschränkt sich im vorliegenden Fall wegen der geringfügigen Intensität, z. B. das Ausführen von Hunden in einer durch die vorhandene Straße und Erdbeerplantage (Selbstpflücker) stark vorbelasteten Umgebung auf den Geltungsbereich.

#### 5 Bestandserfassung

#### 5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse

Die faunistisch-floristische Planungsraumanalyse hat die Auswahl der artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen zum Ziel. Man vergleiche dazu ALBRECHT et al. (2014) und das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR 2014).

Auf der Basis der im Planungsraum vorhandenen Artinformationen, Landschaftsstrukturen, Biotope und ggf. speziellen Habitate sowie der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens wird ermittelt, welche Arten bzw. Artengruppen zu erwarten bzw. welche auszuschließen sind. Dazu wurden folgende vorhandene Unterlagen und Daten ausgewertet:

- Luftbilder
- Ergebnisse von Übersichtsbegehungen des Planungsraumes
- Internetportal NATUREG

Als Ergebnis wird im Fazit dargelegt, welche Tierartengruppen und ggf. Pflanzenarten für die eigenen Kartierungen des Vorhabenträgers vorgesehen wurden.

#### 5.2 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Die Planungsraumanalyse hat zum Ergebnis, dass im Geltungsbereich das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vögeln und Reptilien zu erwarten ist, weshalb diese Artengruppen 2019 vertieft untersucht wurden (BPG, 2019).

Als Ergebnis der Auswertung des vorstehend genannten Gutachtens gibt Tabelle 2 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wider.



An das in Tabelle 2 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 2 in den Spalten "Kriterium" und "Relevanz" dargestellt.

# Tabelle 2: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

**Status**: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

**Krit.** (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

**Prüf.**: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

**Quelle**: Nummern der oben aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

Deutscher Artname	EHZ HE	EHZ HE Status			Prüf.	
Sonstige Säugetiere	•					
Vögel						
Amsel	Turdus merula	günstig	BV	-	ja	Tab
Blaumeise	Parus caeruleus	günstig	BV	-	ja	Tab
Buchfink	Fringilla coelbs	günstig	BV	-	ja	Tab
Dorngrasmücke	Sylvia communis	günstig	BV	-	ja	Tab
Elster	Pica pica	günstig	NG	kEm	nein	-
Grünfink	Carduelis chloris	günstig	BV	-	ja	Tab
Haussperling	Passer domesticus	unzureichend	BV	-	ja	PB
Heckenbraunelle	Prunella modularis	günstig	BV	-	ja	Tab
Kohlmeise	Parus major	günstig	BV	-	ja	Tab
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	günstig	BV	-	ja	Tab
Nachtigall Luscinia megarhynchos		günstig NG		kEm	nein	-
Rabenkrähe	Corvus corone	günstig	В		ja	Tab
Ringeltaube	Columba palumbus	günstig	NG	kEM	nein	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	grün	BV	-	ja	Tab
Star	Sturnus vulgaris	günstig	NG	kEm	nein	-
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		BV	-	ja	Tab
Zilpzalp	alp Phylloscopus collybita		BV	-	ja	Tab

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten sind in der Themenkarte zum Grünordnungsplan mit integriertem ASB und Fauna-Gutachten (Maßstab 1: 500) dargestellt.



#### 6 Konfliktanalyse

#### 6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung / Verletzung und erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für den in Tabelle 2 unter Relevanz mit "ja" bezeichneten Haussperling (*Passer domesticus*) in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen (gelb) wird der detaillierte "Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung" angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle in Tabelle 2 unter Relevanz mit "ja" bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen (grün) wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der "Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten" durchgeführt (vgl. Anhang 2).

#### 6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tabelle 3 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.



#### Tabelle 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
-= keine Verbotsauslösung, += Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).
Vermeidung: -= Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine
Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), += weitere Vermeidungsmaßnahmen sind
erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.
CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.
FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau
hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel						
Amsel	-	-	-	В	-	-
Blaumeise	-	-	-	В	-	-
Buchfink	-	-	-	В	-	-
Dorngrasmücke	-	-	-	В	-	-
Grünfink	-	-	-	В	-	-
Haussperling	-	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	-	-	-	В	-	-
Kohlmeise	-	-	-	В	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-	-	В	-	-
Nachtigall	-	-	-	В	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	В	-	-
Ringeltaube	-	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	-	-	-	В	-	-
Star	-	-	-	-	-	-
Zaunkönig	-	-	-	В	-	-
Zilpzalp	-	-	-	В	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

#### a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar wird bei allen Vogelarten bewirkt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden.

#### b) Störung

Im Geltungsbereich und der Wirkzone des Vorhabens sind keine störungsempfindlichen Arten vorhanden. Alle Arten mit Ausnahme des außerhalb des direkten Eingriffsbereichs brütenden Haussperlings befinden sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand. Das Vorhaben grenzt direkt an die vorhandene Wohnbebauung und die viel befahrende Hofheimer Straße (L 3261) an, so dass von der Errichtung der fünf Einfamilienhäuser keine erhebliche Störung ausgehen wird, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern wird.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten



Für 13 Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand wird es zur dauerhaften Zerstörung eines Brutreviers kommen. Lt. hessischem Leitfaden für die Erstellung des ASB sind diese Arten wegen ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und Häufigkeit in der Lage der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in räumlich-funktionalem Zusammenhang auszuweichen, so dass es nicht zur vorhabensbedingten Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Satz 3 kommen wird.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

#### 7 Maßnahmenplanung

#### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tabelle 3 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit einer Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt, welche nachfolgend in Tabelle 4 konkretisiert wird.

Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
1 V <sub>AS</sub>	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Offenland auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis 28. / 29. Februar	13 Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand

#### 8 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.



#### 9 Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann & C. Grünfelder. (2014). Leistungs-beschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 S.
- Bauer H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler. (2005b). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeriformes Sperlingsvögel (622 S.) (Bd. 2). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT (BPG) Dipl.-Biol. Annette Möller. (2019). Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Planungsraumanalyse, Faunagutachten und Biotoptypenkartierung zum B.-Plan Hofheimer Straße 108, Rosengarten (Stadt Lampertheim). Lampertheim: Stadtenteicklung Lampertheim GmbH Co. KG, 39 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. (2011). Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. (2012). Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau. Ausgabe 2012 (RE 2012). Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- Garniel A. & Mierwald U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB"Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und KOmpensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Kieler Institut für Landschaftsökologie KIfL. Bergisch Gladbach: Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST), 115 S.
- Garniel, A., W. D. Daunicht, U. Mierwald & U. Ojowski. (2007). Langfassung. F&E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Langfassung. Bonn Bad Godesberg: BfN: 273 S.
- Gedeon K., C. Grüneberg, A. Mitschke, c. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiselberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Völkler K. Witt. (2014). Altlas Deutscher Brutvogelarten. Münster: Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S.
- Hessen-Forst FENA. (2014). Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland (Stand: 13. März 2014). Gießen: 5 S.
- Hessische Gesellschaft für Orntihologie und Naturschutz (HGON) (HRSG.). (2010). Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell: HGON 526 S. + Übersichtskarte.



- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (Dezember 2015). Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung. Wiesbaden: HMUKLV, 33 S., Anh.1 und Anh. 2.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen Rheinland Pfalz und das Saarland . (2014). *Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014).* Frankfurt a. M.: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW). (2010). Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen. Frankfurt a. M. (29 S.): Projektleitung: Dr. Klaus Richarz, Bearbeiter: F. Bernshausen, Dr. J. Kruziger, M. Schreiber, S. Stübing & M. Korn.



## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

#### **ANHANG 1**

# Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse



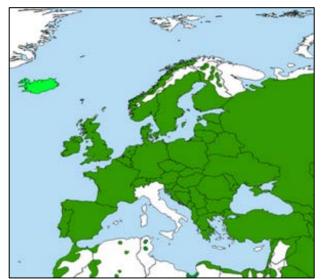
#### Haussperling (Passer domesticus)

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Haussperling (Passer domesticus)						
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe	Rote Listen					
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	V V 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional				
3. Erhaltungszustand						
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig ungü unzureichend GRÜN	nstig- ungünsti schlecht GELB	g- ROT			
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)						
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)						
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3.	Fassung, Anhänge 3 und	<u>                                     </u>				
4. Charakterisierung der betroffenen A	rt					
4.1 Lebensraumansprüche und Verha	ltensweisen					
Hauptlebensraumtypen: Dörfer und städtische Siedlungen, Grünanlagen; bevorzugt landwirtschaftlich geprägte Dörfer (BAUER et al. 2005). An Einzelgebäuden, bevorzugt mit Tierhaltung. Nest in Höhlen, Spalten, tiefen Nischen an Bauwerken, Felsen, Bäumen, auch in Nistkästen, in Greifvogelhorsten, alten Mehlschwalbennestern, teilweise auch im Inneren von Hallen, gelegentlich auch freistehend in Bäumen. Brütet bevorzugt kolonieweise in geringem Abstand zueinander.  Sonstige Vorkommen: in der offenen Landschaft in Gebäudenähe (BAUER et al. 2005)						
Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- u Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:	ınd Ruhestätten, Wir	nterquartiere etc.)				
Aktionsradius: in Stadtpopulationen 50 m zur Brutzeit, außerha	lb der Brutzeit 200 m	n (Bauer et al. 2005).				
<u>Fortpflanzung</u> : Koloniebrüter, die Siedlungsdichte in Deutschlar Haussperling zeigt das ganze Jahr über ein geselliges und sozial auf das Leben in der Gruppe ausgerichtet, und der Tagesablauf	es Verhalten. Viele V	erhaltensweisen des I				
<u>Wanderung</u> : Standvogel mit Jungendispersion, ganzjährig am B <u>Überwinterung</u> : im Revier <u>Lebensweise (z.B. Nistplatztreue)</u> :	rutplatz					
brutplatztreue Art reviertreue Art	nich	nt brutplatz- oder revierg	gebunden 🗌			
Monogame Dauerehe, Adulte nach der ersten Brutansiedlung e	extrem ortstreu (BAUE	er et al. 2005).				
allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest): Als brutplatz- und reviertreue Art ist der Haussperling gegenübe empfindlich.	er der Zerstörung sei	ner Fortpflanzungs- u	nd Ruhestätten hoch			
Haussperlinge gehören zur Gruppe 5 (Arten ohne spezifisches A Verkehrslärm keine Relevanz besitzt). Die max. Effektdistanz be			ür die der			



Fluchtdistanz: wenige Meter

#### 4.2 Verbreitung



<u>Verbreitung in Europa</u>: flächendeckend<sup>5</sup>

<u>Verbreitung in Hessen<sup>6</sup></u> (Quelle: http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default, Recherche vom 01.11.2019 für den Zeitraum 2000 - 2017

Verbreitung in Deutschland: flächendeckend, s. Karte Verbreitung in Europa und (GEDEON K. et al, 2014 S. S.606)

<u>Bestandstrend in Deutschland</u>: Der Bestandstrend wird lang- und kurzfristig (1990 – 2009) als abnehmend eingestuft (GEDEON K. et al, 2014 S. S.606)

Bestandstrend in Hessen: Bereits seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert (HGON 2010).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Quelle: Datenquelle: NATUREG, Datenrecherche vom 02.05.2017 für den Zeitraum 2000 - 2016



<sup>5</sup> 

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/9/9e/PasserDomesticusDistribution.png&imgrefurl=https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling&h=1117&w=2250&tbnid=AJ0BwSns59TOZM:&tbnh=90&tbnw=181&usg= fWvhnY\_2F\_otWsjYVxxcbGvLDLw=&docid=pRPdVEABfvtHvM, Datenrecherche vom 30.07.2015

Vorhabensbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzur	nehmen						
Der Haussperling brütete 2019 nur wenige Meter außerhalb der Südgrenze des Geltungsbereichs. Die Fläche des geplanten Baugebietes liegt somit innerhalb des Aktionsraums des Brutpaares.							
Baugebietes liegt somit innerhalb des Aktionsraums des Brutpaares.							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 I	BNatSch(	ĵ					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	zungs-						
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der  Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Der einzige Nachweis liegt außerhalb des Geltungsbereichs auf dem südlichen Nachbar betriebsbedingte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist deshalb grundsätzl	-	ine bau-, anlage- oder					
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u>	ja ja	nein					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	ja	nein					
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> gewährleistet werden?	ja	nein					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	ja	⊠ nein					

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ⊠ nein
Der einzige Nachweis liegt außerhalb des Geltungsbereichs auf dem südlichen Nach betriebsbedingte Tötung oder Verletzung, die das Lebensrisiko, dem die Haussperli stets ausgesetzt sind, ist nicht zu erwarten. Das verbleibende Tötungsrisiko liegt en Individuen im allgemeinen Naturgeschehen stets ausgesetzt sind (s. hierzu 7. Leitsat BAB A 14 vom 08.01.2014).	inge im allgemeinen Naturgeschehen tsprechend in dem Rahmen, dem die
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja ⊠ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
o te	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?	🗌 ja 🔀 nein
Die lokale Population des Haussperlings wird regional auf der Ebene eines Landkreise Haussperlinge gelten als Kulturfolger, die regelmäßig in Siedlungen brüten und gegen wenig empfindlich reagieren.	über anthropogenen Störungen nur
Die Störung des einzigen nachgewiesenen Brutpaares wird sich deshalb nicht erheblic BNatSchG auswirken, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht vers	i i
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	🗌 ja 🔀 nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Bes Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNa	<u> </u>
Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es si	ch um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?							
Nr. 1	einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  -4 BNatSchG ein?						
Wen	n NEIN – Prüfung abgeschlossen  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"						
Wen	n JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  → weiter unter Pkt. 7. "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"						
	rüfung der Ausnahmevoraussetzungen 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL						
Die Prü	fung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.						
8. Z	usammenfassung						
	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt perücksichtigt worden:						
	Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung						
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang						
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus						
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.						
<u>Unte</u>	r Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <a href="keine Ausnahme"><u>keine Ausnahme</u></a> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.						
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.						
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>						



### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

#### **ANHANG 2**

# Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

#### Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vor- kommen p= potenziell n = nach- gewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangen- schaftsflüchtling		potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	_	potenzieli betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompen- sations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffs- regelung (MaßnNr. implan)
Amsel	Turdus merula	n	ь	I	469.000 - 545.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung eines Brutplatzes. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung
Blaumeise	Parus caeruleus	n	ь	I	297.000 - 348.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung eines Brutplatzes. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	ı	401.000 - 487.000					
Dorngrasmücke	Sylvia communis	n	b	I	74.000 - 90.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung eines Brutplatzes. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vor- kommen p= potenziell n = nach- gewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar-bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 1)	3 BNatSchG 1	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompen- sations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffs- regelung (MaßnNr. implan)
Grünfink	Carduelis chloris	n	b	ı	158.000 - 195.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung eines Brutplatzes. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung
Heckenbraunelle	Prunella modularis	n	b	ı	110.000 - 148.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung eines Brutplatzes. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung
Kohlmeise	Parus major	n	b	1	350.000 - 450.000	х		Х	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung eines Brutplatzes. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	b		326.000 - 384.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung von einem Brutplatz. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	ı	120.000 - 150.000				Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung von einem Brutplatz. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vor- kommen p= potenziell n = nach- gewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar-bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	troffen nach § 1)	potenzieli betromen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (MaßnNr. im Bplan)
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	b		196.000 - 240.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung von einem Brutplatz. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n	b	ı	178.000 - 203.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung von einem Brutplatz. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung
Zilpzalp	Phylloscopus collybita ifft nur für regelmäßig genutzte	n	b	ı	253.000 - 293.000	X		X	Es kommt zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung eines Brutplatzes. Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung / Verletzung von Entwicklungsstadien kommen.	1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung

<sup>1)</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

<sup>2)</sup> Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regel mäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.